

# RECHNUNGSLEGUNG NACH HGB

---

**Prof. Dr. Corinna Ewelt-Knauer**

Professur für Financial Accounting (BWL VII)

Justus-Liebig-Universität Gießen

# ÜBUNG 6

---



## Bilanzierung von immateriellen Vermögensgegenständen



[Zum Video](#)

# Übung zu Folge 6 – Immaterielle Vermögensgegenstände

## Inhalt

---



- 6.1 Aufgabe – Immaterielles Anlagevermögen
- 6.2 Aufgabe – Bilanzierung des immateriellen Vermögens
- 6.3 Aufgabe – Trennung von Forschung und Entwicklung
- 6.4 Aufgabe – Geschäfts- oder Firmenwert I
- 6.5 Aufgabe – Geschäfts- oder Firmenwert II

## 6.1 Aufgabe

### Immaterielles Anlagevermögen

---



Ist die folgende Aussage zum *Immateriellen Anlagevermögen* korrekt?

Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

*„Immaterielles Anlagevermögen ist nicht körperlich fassbar und hat daher auch keinen ökonomischen Wert. Deswegen darf insbesondere selbst erstelltes immaterielles Anlagevermögen nicht in der Bilanz ausgewiesen werden.“*



## 6.1 Aufgabe – Lösung

### Immaterielles Anlagevermögen

---



Die Aussage ist **falsch**.

Das immaterielle Anlagevermögen ist zwar **nicht körperlich fassbar** und dessen Bilanzierung daher oft problembehaftet. So besteht durch die fehlende Körperlichkeit ein hohes Maß an Unsicherheit über die Existenz eines bilanziell greifbaren Vorteils und seiner Werthaltigkeit. Häufig existiert für immaterielles Anlagevermögen **kein Marktpreis**, so dass die **Wertermittlung oft erschwert** ist und auf Schätzungen beruht.

Allerdings sind nach dem Aktivierungsgrundsatz und dem Vollständigkeitsgebot (§ 246 Abs. 1 HGB) grundsätzlich immaterielle Güter zu aktivieren, die selbständig verwertbar sind. Aufgrund fehlender Aktivierungsverbote oder –wahlrechte besteht für **erworbenes** immaterielles Anlagevermögen eine **Ansatzpflicht**. Grundsätzlich **darf** auch das **selbsterstellte** immaterielle Anlagevermögen in die Bilanz aufgenommen werden, mit Ausnahme der in § 248 Abs. 2 HGB aufgeführten Vermögensgegenstände.

Ein pauschaler Verzicht auf die Aktivierung immateriellen Anlagevermögens würde dem Rechenschaftsgedanken entgegenstehen und die angestrebte Periodisierung verhindern.

## 6.2 Aufgabe

### Bilanzierung des immateriellen Vermögens

#### Sachverhalt I

---



Wie sind die folgenden Sachverhalte im handelsrechtlichen Jahresabschluss der Il Bilancio GmbH zu berücksichtigen?

#### Sachverhalt I:

Der Unternehmer Luigi hat für seine Pizzeria – das „Il Bilancio“ – im Geschäftsjahr **20X1** ein neues Verfahren zur Herstellung seiner weltbesten veganen Bolognese-Soße entwickelt. Bis zur Erteilung des Patents sind aktivierungsfähige Aufwendungen in Höhe von **2.000 Euro** angefallen. Das Patent wird schließlich für eine Laufzeit von **10 Jahren** erteilt. Kurz darauf erhält Luigi ein Angebot von der Pizzeria Ristorante Toscana, die das Patent für **3.000 Euro** erwerben möchte.

## 6.2 Aufgabe – Lösung

### Bilanzierung des immateriellen Vermögens (1/3)

#### Sachverhalt I



#### Prüfung der Aktivierungsfähigkeit des Patents (1/2)

#### **Abstrakte** Aktivierungsfähigkeit

Konkretisierung der selbständigen Verwertbarkeit anhand von 3 Kriterien:

Wirtschaftlicher Wert	Selbstständige Verkehrsfähigkeit	Selbstständige Bewertbarkeit
Das Patent bietet der II Bilancio GmbH einen <b>zukünftigen ökonomischen Nutzen/ Vorteil</b> . Es besteht das Potenzial, mit ihm <b>zukünftig Zahlungsüberschüsse/ Netto-einnahmen</b> zu generieren. ✓	Das Patent ist losgelöst von der II Bilancio GmbH <b>einzel</b> n verwertbar. Es kann z.B. durch <b>Veräußerung</b> oder <b>Einräumung eines Nutzungsrechts</b> losgelöst vom Unternehmen verwertet werden. ✓	Dem Patent kann ein <b>konkretisierter Wert</b> über einen Wertmaßstab (hier: HK von 2.000 €) zugewiesen werden und dieser ist dadurch klar von anderen Werten abgrenzbar. ✓

- **Selbstständige Verwertbarkeit** liegt vor: Das Patent kann losgelöst vom Unternehmen in Geld transformiert werden.
- Das Patent ist **abstrakt aktivierungsfähig**. Es liegt ein Vermögensgegenstand vor.

## 6.2 Aufgabe – Lösung

### Bilanzierung des immateriellen Vermögens (2/3)

#### Sachverhalt I

---



#### Prüfung der Aktivierungsfähigkeit des Patents (2/2)

##### **Konkrete** Aktivierungsfähigkeit

- **Aktivierungswahlrecht**
    - Für **selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände** sieht der Gesetzgeber in § 248 Abs. 2 S. 1 HGB ein **Aktivierungswahlrecht** vor
- Patent darf aktiviert werden (**Ansatzwahlrecht**)



- Ggf. Ausweis als **Immaterieller Vermögensgegenstand** unter „**selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte**“ (§ 266 Abs. 2 A.I.1 HGB)



## 6.2 Aufgabe – Lösung

### Bilanzierung des immateriellen Vermögens (3/3)

#### Sachverhalt I

---

#### Erstbewertung des Patents

- **Herstellungskosten** dürfen aktiviert werden (§ 255 Abs. 2 HGB)
  - § 255 Abs. 2a HGB: Aufwendungen, die bei der **Entwicklung** eines selbst erstellten immateriellen VG anfallen
  - Folge: Entwicklungskosten i.H.v. **2.000 Euro** dürfen aktiviert werden

#### Folgebewertung des Patents

- § 253 Abs. 3 HGB: planmäßige **Abschreibung** über eine **Nutzungsdauer von 10 Jahren** (vorgegeben vom Patentamt)



## 6.2 Aufgabe

### Bilanzierung des immateriellen Vermögens

#### Sachverhalt II

---



Wie sind die folgenden Sachverhalte im handelsrechtlichen Jahresabschluss der II Bilancio GmbH zu berücksichtigen?

#### **Sachverhalt II:**

Um die durch das Patent eröffneten Möglichkeiten optimal nutzen zu können, investiert die II Bilancio GmbH **5.000** Euro in den Aufbau einer eigenen Marke bei Pizzerien. Kino-, Rundfunk- & Fernsehwerbung haben dazu beigetragen, den Bekanntheitsgrad der Marke in der Umgebung von 0 % auf 80 % zu steigern.

## 6.2 Aufgabe – Lösung

### Bilanzierung des immateriellen Vermögens (1/2)




#### Sachverhalt II

---

#### Prüfung der Aktivierungsfähigkeit der selbst geschaffenen Marke (1/2)

#### **Abstrakte** Aktivierungsfähigkeit

Konkretisierung der selbständigen Verwertbarkeit anhand von 3 Kriterien:

Wirtschaftlicher Wert	Selbstständige Verkehrsfähigkeit	Selbstständige Bewertbarkeit
Die Marke bietet der II Bilancio GmbH einen <b>zukünftigen ökonomischen Nutzen/ Vorteil</b> . Es besteht das Potenzial, mit ihm <b>zukünftig Zahlungsüberschüsse/ Netto-einnahmen</b> zu generieren. 	Die Marke ist <b>nicht</b> losgelöst von der II Bilancio GmbH <b>einzel</b> <b>verwertbar</b> . Sie kann <b>nicht</b> durch <b>Veräußerung</b> oder <b>Einräumung eines Nutzungsrechts</b> losgelöst vom Unternehmen verwertet werden. 	Der Marke kann <b>kein konkretisierter Wert</b> über einen Wertmaßstab zugewiesen werden, da die Aufwendungen für die Erschaffung der Marke <b>nicht klar</b> von den Aufwendungen für die Entwicklung des Unternehmens in seiner Gesamtheit <b>abgrenzbar sind</b> . 

- **Selbstständige Verwertbarkeit** liegt **nicht** vor: Die Marke kann nicht losgelöst vom Unternehmen in Geld transformiert werden.
- Die Marke ist **nicht abstrakt aktivierungsfähig**. Es liegt kein Vermögensgegenstand vor.

## 6.2 Aufgabe – Lösung

### Bilanzierung des immateriellen Vermögens (2/2)

#### Sachverhalt II

---

#### Prüfung der Aktivierungsfähigkeit der selbst geschaffenen Marke (2/2)

#### **Konkrete** Aktivierungsfähigkeit

- **Aktivierungsverbot**

Für **selbsterstellte Marken** sieht der Gesetzgeber in § 248 Abs. 2 S. 2 HGB ein **Aktivierungsverbot** vor.

→ Marke darf **nicht** aktiviert werden (**Ansatzverbot**)



## 6.2 Aufgabe

### Bilanzierung des immateriellen Vermögens

#### Sachverhalt III

---



Wie sind die folgenden Sachverhalte im handelsrechtlichen Jahresabschluss der II Bilancio AG zu berücksichtigen?

#### **Sachverhalt III:**

In der Forschungs- & Entwicklungsabteilung arbeitet im aktuellen Geschäftsjahr die Ingenieurin Alberta Onestone an der **Entwicklung** einer einzigartigen Technologie für einen **Pizzateigzubereitungsroboter**. Aufgrund der ausgezeichneten Leistung von Alberta Onestone kommt der Roboter bereits im **kommenden Geschäftsjahr** zum Einsatz. An Personalkosten fielen bei der Entwicklung **10.000 Euro** an. Die Materialkosten und die Verwaltungskosten, die direkt dem Entwicklungsprojekt zurechenbar sind, betragen **jeweils 5.000 Euro**.

## 6.2 Aufgabe – Lösung

### Bilanzierung des immateriellen Vermögens (1/3)




#### Sachverhalt III

---

#### Prüfung der Aktivierungsfähigkeit der Technologie (1/2)

#### **Abstrakte** Aktivierungsfähigkeit

Konkretisierung der selbständigen Verwertbarkeit anhand von 3 Kriterien:

Wirtschaftlicher Wert	Selbstständige Verkehrsfähigkeit	Selbstständige Bewertbarkeit
Die Technologie bietet der II Bilancio GmbH einen <b>zukünftigen ökonomischen Nutzen/ Vorteil</b> . Es besteht das Potenzial, mit ihr <b>zukünftig Zahlungsüberschüsse/ Nettoeinnahmen</b> zu generieren. 	Die Technologie ist losgelöst von der II Bilancio GmbH <b>einzel</b> <b>verwertbar</b> . Sie kann z.B. durch <b>Veräußerung</b> oder <b>Einräumung eines Nutzungsrechts</b> losgelöst vom Unternehmen verwertet werden. 	Der Technologie kann ein <b>konkretisierter Wert</b> über einen Wertmaßstab (hier: HK von 20.000 €) zugewiesen werden und dieser ist dadurch klar von anderen Werten abgrenzbar. 

→ **Selbstständige Verwertbarkeit** liegt vor: Die Technologie kann losgelöst vom Unternehmen in Geld transformiert werden.

→ Die Technologie ist **abstrakt aktivierungsfähig**. Es liegt ein Vermögensgegenstand vor.

## 6.2 Aufgabe – Lösung

### Bilanzierung des immateriellen Vermögens (2/3)

#### Sachverhalt III

---



#### Prüfung der Aktivierungsfähigkeit der Technologie (2/2)

#### **Konkrete** Aktivierungsfähigkeit

- **Aktivierungswahlrecht**

Für **selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände** sieht der Gesetzgeber in § 248 Abs. 2 S. 1 HGB ein **Aktivierungswahlrecht** vor.

→ Technologie **darf** aktiviert werden (**Ansatzwahlrecht**)



- Ggf. Ausweis als **Immaterieller Vermögensgegenstand** unter „**selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte**“ (§ 266 Abs. 2 A.I.1 HGB)

## 6.2 Aufgabe – Lösung

### Bilanzierung des immateriellen Vermögens (3/3)

#### Sachverhalt III

---

#### Erstbewertung der Technologie

- **Herstellungskosten** dürfen aktiviert werden (§ 255 Abs. 2 HGB)
  - § 255 Abs. 2a HGB: Aufwendungen, die bei der **Entwicklung** eines selbst erstellten immateriellen VG anfallen
  - Folge: Personal-, Material- und dem Projekt direkt zurechenbare Verwaltungskosten i.H.v. insgesamt **20.000 Euro** dürfen aktiviert werden

#### Folgebewertung der Technologie

- § 253 Abs. 3 HGB: planmäßige **Abschreibung** über die **Nutzungsdauer**  
(falls ND nicht verlässlich bestimmt werden kann, Abschreibung über 10 Jahre)





## 6.2 Aufgabe

# Bilanzierung des immateriellen Vermögens

## Sachverhalt IV

---



Wie sind die folgenden Sachverhalte im handelsrechtlichen Jahresabschluss der Il Bilancio AG zu berücksichtigen?

### Sachverhalt IV:

Um mit der neuen Generation von Pizzateigzubereitungsrobotern problemlos in das Hochpreissegment eindringen zu können, kaufte die Il Bilancio GmbH von dem in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Roboterhersteller *Robostar* die bereits in diesem Bereich gut eingeführte Marke *Robostyle* für 40.000 Euro.



## 6.2 Aufgabe – Lösung

### Bilanzierung des immateriellen Vermögens (1/3)




#### Sachverhalt IV

---

#### Prüfung der Aktivierungsfähigkeit der erworbenen Marke (1/2)

#### **Abstrakte** Aktivierungsfähigkeit

Konkretisierung der selbständigen Verwertbarkeit anhand von 3 Kriterien:

Wirtschaftlicher Wert	Selbstständige Verkehrsfähigkeit	Selbstständige Bewertbarkeit
Die Marke bietet der II Bilancio GmbH einen <b>zukünftigen ökonomischen Nutzen/ Vorteil</b> . Es besteht das Potenzial, mit ihr <b>zukünftig Zahlungsüberschüsse/ Nettoeinnahmen</b> zu generieren. 	Die Marke ist losgelöst von der II Bilancio GmbH <b>einzel</b> n verwertbar. Sie kann z.B. durch <b>Veräußerung</b> oder <b>Einräumung eines Nutzungsrechts</b> losgelöst vom Unternehmen verwertet werden. 	Der Marke kann ein <b>konkretisierter Wert</b> über einen Wertmaßstab (hier: AK von 40.000 €) zugewiesen werden und dieser ist dadurch klar von anderen Werten abgrenzbar. 

→ **Selbstständige Verwertbarkeit** liegt vor: Die Marke kann losgelöst vom Unternehmen in Geld transformiert werden.

→ Die Marke ist **abstrakt aktivierungsfähig**. Es liegt ein Vermögensgegenstand vor.

## 6.2 Aufgabe – Lösung

### Bilanzierung des immateriellen Vermögens (2/3)

#### Sachverhalt IV

---



#### Prüfung der Aktivierungsfähigkeit der erworbenen Marke (2/2)

#### **Konkrete** Aktivierungsfähigkeit

- **Aktivierungsgebot**
  - **Standardfall:** Vollständigkeitsgebot gem. § 246 Abs. 1 S. 1 HGB: Sämtliche Vermögensgegenstände sind in den Jahresabschluss aufzunehmen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
  - **Keine anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen** (keine Aktivierungswahlrechte oder -verbote speziell für diesen Sachverhalt)

→ Marke muss aktiviert werden (**Ansatzpflicht**)



- Ausweis als immaterieller VG unter **entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten** (§ 266 Abs. 2 A.I.2 HGB)

## 6.2 Aufgabe – Lösung

### Bilanzierung des immateriellen Vermögens (3/3)

#### Sachverhalt IV

---

#### Erstbewertung der erworbenen Marke

- **Anschaffungskosten** müssen aktiviert werden (§253 Abs. 1 S. 1 HGB i.V.m. §255 Abs. 1 HGB)
  - Folge: Anschaffungskosten i.H.v. **40.000 Euro** müssen aktiviert werden

#### Folgebewertung der Marke

- **Abschreibung** über die **Nutzungsdauer**, sofern die Marke Robostyle einer Abnutzung unterliegt



## 6.3 Aufgabe

### Trennung von Forschung und Entwicklung

---



Die Unternehmerin Bibi forscht immer wieder an neuen Eisrezepten für das N.Icecream. In den vergangenen Monaten hat sie an der Forschung zu einem **Cranberry-Eisrezept** gearbeitet und auch schon mit der Entwicklung des Rezepts begonnen. Während der **Forschungsphase** sind Kosten in Höhe von **400 Euro** entstanden. Die **Entwicklung** des Eisrezepts hat weitere **600 Euro** gekostet. Forschungs- und Entwicklungsphase können klar voneinander getrennt werden. Das **Eisrezept** ist **abstrakt aktivierungsfähig**. Bibi konnte im Rahmen der Prüfung der **konkreten** Aktivierungsfähigkeit ein Aktivierungswahlrecht nach § 248 Abs. 2 S. 1 HGB identifizieren.

- Mit welchem **Wert** kann das Eisrezept erstmalig in die Bilanz des N.Icecream aufgenommen werden?
- Ist ein Bilanzansatz auch dann möglich, wenn Forschungs- und Entwicklungsphase nicht klar voneinander abgegrenzt werden können?



## 6.3 Aufgabe – Lösung

### Trennung von Forschung und Entwicklung (1/2)

---

a) *Mit welchem Wert kann das Eisrezept in die Bilanz des N.Icecream aufgenommen werden?*

#### Erstbewertung des Eisrezepts

- **Aktivierungswahlrecht** für **Entwicklungskosten**
    - § 255 Abs. 2a HGB: Aufwendungen, die bei der **Entwicklung** eines selbst erstellten immateriellen VG anfallen
    - Für **selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände** sieht der Gesetzgeber in § 248 Abs. 2 S. 1 HGB ein **Aktivierungswahlrecht** vor
  - **Aktivierungsverbot** für **Forschungskosten** (§ 255 Abs. 2 S. 4 HGB)
- Eisrezept darf in Höhe der Entwicklungskosten von **600 Euro** aktiviert werden (**Ansatzwahlrecht**)



## 6.3 Aufgabe – Lösung

### Trennung von Forschung und Entwicklung (2/2)

---

- b) *Ist ein Bilanzansatz auch dann möglich, wenn Forschungs- und Entwicklungsphase nicht klar voneinander abgegrenzt werden können?*
- **§ 255 Abs. 2a S. 4 HGB:** Können Forschung und Entwicklung nicht verlässlich voneinander unterschieden werden, ist eine **Aktivierung ausgeschlossen**.
  - Sind die Forschungs- und die Entwicklungsphase also nicht klar voneinander zu trennen, scheitert ein Bilanzansatz und auch die **Entwicklungskosten dürfen nicht aktiviert werden**.
- Eisrezept dürfte **nicht** aktiviert werden (**Ansatzverbot**)



## 6.4 Aufgabe

### Geschäfts- oder Firmenwert I

---



Die Bio-Eisdiele N.Icecream erwirbt Anteile an dem verbundenen Unternehmen 0815-Eisdiele für einen **Kaufpreis** von **35.000 Euro**. Das erworbene Unternehmen hat zu diesem Zeitpunkt **Schulden** im Wert von **10.000 Euro** und ein **Gesamtvermögen** von **40.000 Euro**.

- a) Handelt es sich in diesem Fall um einen **originären** oder um einen **derivativen** Geschäfts- oder Firmenwert?
- b) Ist der Geschäfts- oder Firmenwert **abstrakt** und **konkret aktivierungsfähig**?
- c) Mit welchem **Wert** wird der Geschäfts- oder Firmenwert erstmalig in die Bilanz des N.Icecream übernommen?
- d) Wie ist der Geschäfts- oder Firmenwert in der **Folgeperiode** zu bewerten, wenn die Nutzungsdauer **nicht** verlässlich geschätzt werden kann.



## 6.4 Aufgabe – Lösung

### Geschäfts- oder Firmenwert I (1/5)

---

a) *Handelt es sich in diesem Fall um einen originären oder um einen derivativen Geschäfts- oder Firmenwert?*

#### Prüfung der Art des Geschäfts- oder Firmenwerts (GoF)

Der Geschäfts- oder Firmenwert wird vom N.Icecream **käuflich erworben** im Rahmen eines Unternehmenserwerbs. Daher handelt es sich um einen **derivativen Geschäfts- oder Firmenwert**. Wird ein Geschäfts- oder Firmenwert hingegen **selbst erstellt** so handelt es sich um einen **originären Geschäfts- oder Firmenwert**.



## 6.4 Aufgabe – Lösung

### Geschäfts- oder Firmenwert I (2/5)






b) Ist der Geschäfts- oder Firmenwert abstrakt und konkret aktivierungsfähig?

#### Prüfung der Aktivierungsfähigkeit des derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts (GoF) (1/2)

##### Abstrakte Aktivierungsfähigkeit

Konkretisierung der selbständigen Verwertbarkeit anhand von 3 Kriterien:

Wirtschaftlicher Wert	Selbstständige Verkehrsfähigkeit	Selbstständige Bewertbarkeit
Der GoF bietet dem N.Icecream einen <b>zukünftigen ökonomischen Nutzen/ Vorteil</b> . Es besteht das Potenzial, mit ihm <b>zukünftig Zahlungsüberschüsse/ Nettoeinnahmen</b> zu generieren, bspw. durch das erworbene Know-How oder den Kundenstamm. 	Der GoF ist losgelöst von dem N.Icecream <b>nicht einzeln verwertbar</b> . Er kann <b>nicht</b> getrennt vom Unternehmen veräußert oder anderweitig z.B. durch Einräumung eines Nutzungsrechts verwertet werden. 	Der GoF ist indirekt als Residualgröße zwischen Kaufpreis und Reinvermögenszeitwert des Unternehmens bewertbar. Ihm kann somit ein konkretisierter Wert über einen Wertmaßstab zugewiesen werden und dieser ist dadurch klar von anderen Werten abgrenzbar. 

→ **Selbstständige Verwertbarkeit** liegt **nicht** vor: Der GoF kann nicht losgelöst vom Unternehmen in Geld transformiert werden

→ Der GoF ist **nicht abstrakt aktivierungsfähig**. Es liegt kein Vermögensgegenstand vor.

## 6.4 Aufgabe – Lösung

### Geschäfts- oder Firmenwert I (3/5)

---

b) *Ist der Geschäfts- oder Firmenwert abstrakt und konkret aktivierungsfähig?*

#### Prüfung der Aktivierungsfähigkeit des derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts (2/2)

##### **Konkrete** Aktivierungsfähigkeit

- **Aktivierungszwang**
    - Gem. § 246 Abs. 1 S. 4 HGB gilt der GoF als zeitlich begrenzt nutzbarer Vermögensgegenstand  
→ **gesetzliche Fiktion eines Vermögensgegenstandes**
- Derivativer GoF muss aktiviert werden (**Ansatzpflicht**)



- Ausweis als immaterieller Vermögensgegenstand unter **Geschäfts- oder Firmenwert** (§ 266 Abs. 2 A.I.3 HGB)



## 6.4 Aufgabe – Lösung

### Geschäfts- oder Firmenwert I (4/5)

---

c) Mit welchem Wert wird der Geschäfts- oder Firmenwert in die Bilanz des N.Icecream übernommen?

#### Ermittlung des derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts



Kaufpreis des Unternehmens	35.000 €
- Summe der Zeitwerte aller zu aktivierenden Vermögensgegenstände	40.000 €
+ Summe der Zeitwerte aller zu passivierenden Schulden	10.000 €
= <b>derivativer Geschäfts- oder Firmenwert</b>	<b>5.000 €</b>



- **Interpretation:** Wert des Geschäfts- oder Firmenwertes enthält Kundenstamm, Know-How der Mitarbeiter, Synergien, etc.

## 6.4 Aufgabe – Lösung

### Geschäfts- oder Firmenwert I (5/5)

---

- d) Wie ist der Geschäfts- oder Firmenwert in der Folgeperiode zu bewerten, wenn die Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden kann.

#### Folgebewertung des derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts

- GoF gilt gem. § 246 Abs. 1 S. 4 HGB als **zeitlich begrenzt nutzbarer** Vermögensgegenstand und ist somit **planmäßig abzuschreiben**
- Kann die Nutzungsdauer **nicht verlässlich geschätzt** werden, ist der GoF über eine Nutzungsdauer von **10 Jahren** planmäßig abzuschreiben (§ 253 Abs. 3 S. 3 und S. 4 HGB)
- Bei außerplanmäßigen Wertminderungen des GoF sind **außerplanmäßige Abschreibungen** vorzunehmen (§ 253 Abs. 3 S. 5 HGB); aber: **Wertaufholungsverbot** speziell für GoF (§ 253 Abs. 5 S. 2 HGB)



- Keine Hinweise auf außerplanmäßige Abschreibungen
- Keine verlässliche Schätzung der Nutzungsdauer möglich → planmäßige Abschreibung über 10 Jahre
- **Planmäßige Abschreibung** in der Folgeperiode:  $5.000 \text{ €} / 10 \text{ Jahre} = 500 \text{ €}$
- **Wertansatz des GoF** in der Folgeperiode:  $5.000 \text{ €} - 500 \text{ €} = 4.500 \text{ €}$

## 6.5 Aufgabe

### Geschäfts- oder Firmenwert II

---



Beurteilen Sie, ob die folgenden Aussagen zum **Geschäfts- oder Firmenwert** richtig oder falsch sind:

- a) Es gibt grundsätzlich einen *originalen* und einen *derivativen Geschäfts- oder Firmenwert*.
- b) Dem derivativen Geschäfts- oder Firmenwert kann im Gegensatz zum originären Geschäfts- oder Firmenwert ein konkreter Wert zugeordnet werden.
- c) Der derivative Geschäfts- oder Firmenwert erfüllt die abstrakte Aktivierungsfähigkeit nicht und muss dennoch in die Bilanz aufgenommen werden.



## 6.5 Aufgabe – Lösung

### Geschäfts- oder Firmenwert II

---



- a) Die Aussage ist **falsch**. Es gibt einen *originären* und einen *derivativen* Geschäfts- oder Firmenwert. Der originäre GoF ist selbst geschaffen, wohingegen der derivative GoF käuflich erworben wird.
- b) Die Aussage ist **richtig**. Durch den käuflichen Erwerb des derivativen GoF kann ein Wert berechnet werden. Bei einem originären - also selbst geschaffenen - GoF ist dies nicht ohne Weiteres möglich. Dies ist auch ein Grund für das Ansatzverbot des originären Geschäfts- oder Firmenwertes.
- c) Die Aussage ist **richtig**. Die abstrakte Aktivierungsfähigkeit ist für den derivativen Geschäfts- oder Firmenwert nicht gegeben, da er nicht einzeln verwertbar ist. Dennoch sieht der Gesetzgeber einen Aktivierungszwang vor, wodurch die konkrete Aktivierungsfähigkeit erfüllt ist. Der derivative GoF muss also in die Bilanz aufgenommen werden.

# #WirLiebenBilanzierung

---



## Instagram



[@bibi.bilanzierung](#)

## YouTube



[zum Kanal](#)

